S a t z u n g

der Stadt Espelkamp für den Bereich "Hinter den Hörsten" im Stadtteil Frotheim

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) vom 17.5.1990 (BGBl. I S. 926) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 29.5.1991 für den Bereich

"Hinter den Hörsten"

im Stadtteil Frotheim eine Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2191) sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Espelkamp über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich "Hinter den Hörsten" wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.